

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1.

Düsseldorf, den 25.10.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage) der Firma KLK Emmerich GmbH in Emmerich durch Errichtung und Betrieb einer Fassabfüllung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH mit Bescheid vom 18.09.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage am Standort Emmerich, Steintor 9 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Heyden



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
KLK Emmerich GmbH  
Steintor 9  
46446 Emmerich

Datum: 18. September 2019

Seite 1 von 27

Aktenzeichen:  
53.04-0925146-0010-G16-  
0004/19/4.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Heyden  
Zimmer: 243  
Telefon:  
0211 475-2408  
Telefax:  
0211 475-2790  
joerg.heyden@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Fassabfüllung**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.12.2018, zuletzt ergänzt am 05.06.2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 19.12.2018, zuletzt ergänzt am 03.06.2019 (Eingang am 05.06.2019), nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Fassabfüllung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### 1. Sachentscheidung

Der KLK Emmerich GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – Seite 2 von 27  
4. BlmSchV) die

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten**  
**(Oleochemische Anlage)**

**am Standort**  
**KLK Emmerich GmbH ,**  
**Steintor 9, 46446 Emmerich,**  
**Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 26, Flurstück 24,**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Herstellung von ■■■■■ t/h Fettsäuren und Glycerin aus Fetten  
(unverändert)

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

**Abfüllanlage**

- Errichtung eines Sauberraums innerhalb des Lagergebäudes (Achsen 2-4/ B-C)
- Installation einer voll- und einer halbautomatischen Abfüllanlage (Achsen 2-4/ B-C)
- Errichtung einer eingehausten Laderampe als Verbindungsbaukörper zwischen Lagergebäude und Seifenspaltung mit 5 LKW-Stellplätzen (Achsen 4-5/ C-D)
- Errichtung eines Lagers für Leergebinde (Lager 1) im südlichen Teil des Gebäudes der ehemaligen Seifenspaltung (Achsen 3-6/ D-E)
- Aufstellung einer Förderanlage (Rollenbahn) zur Abfertigung des Leer- und Vollguts



- Errichtung zwei neuer TKW-Entladestationen inkl. 8 neuer Entladepumpen und einer Teilüberdachung vor dem Lagergebäude (Achsen 2-4/ C-D)
- Installation notwendiger Rohrleitungen

#### Produktlagerung und sonstige Änderungen

- Errichtung eines neuen Elektroschaltraums (Achsen 6-7/ B-C)
- Errichtung eines Blocklagers (Lager 2) im BA 1 für gefüllte Fässer (Achsen 0-7/ A-B)
- Aufstellung eines mobilen Portalkrans zur Ein- und Auslagerung im Bereich des Lagers 2
- Abgrenzung der Lagerbereiche 3, 4 und 5 im BA 2
- Verschiebung der Aufstellungsortes von 5 Behältern des Tanklagers 9 (B433, B434, B435, B436, B437) aus dem Lagerkomplex in das Gebäude der „Seifenspaltung“
- Verkleinerung der HBV-Anlage „Seifenspaltung“ durch Demontage von 6 Arbeitstanks und 6 Spalttanks

#### 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

#### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

#### 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 12.06.2019 – Az. 53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1



## II.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für Umbau Lager und Fassabfüllung
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) für Fassabfüllung mit TKW-Stationen, die Lagerbereiche 2-6 und die Aufstellung von 5 Lagerbehältern (Tanklager 9) innerhalb der Seifenspaltung

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1 vom 12.06.2019.

## III.

### **Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter keinen Bedingungen.

## IV.

### **Ausnahmen**

Es werden keine Ausnahmen mit der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG erteilt.

## V.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen



und

- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

## VI.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle Bauggebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331 2000 0129 4462**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



## VII.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort Emmerich, Steintor 9 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage). Mit Datum vom 19.12.2018 hat die KLK Emmerich GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage gestellt.

Für die Errichtung der folgenden Anlagenteile wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1 vom 12.06.2019 erteilt.

#### Abfüllanlage

- Errichtung eines Sauberraums innerhalb des Lagergebäudes (Achsen 2-4/ B-C)
- Installation einer voll- und einer halbautomatischen Abfüllanlage (Achsen 2-4/ B-C)
- Errichtung einer eingehausten Laderampe als Verbindungsbaukörper zwischen Lagergebäude und Seifenspaltung mit 5 LKW-Stellplätzen (Achsen 4-5/ C-D)
- Aufstellung einer Förderanlage (Rollenbahn) zur Abfertigung des Leer- und Vollguts
- Errichtung zwei neuer TKW-Entladestationen inkl. 8 neuer Entladepumpen und einer Teilüberdachung vor dem Lagergebäude (Achsen 2-4/ C-D)

#### Produktlagerung

- Errichtung eines neuen Elektroschaltraums (Achsen 6-7/B-C)

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten der KLK Emmerich GmbH ist als Anlage zur Herstellung der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



## 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oleochemische Anlage der KLK Emmerich GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Oleochemischen Anlage der KLK Emmerich GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine (standortbezogene) Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.



In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Große Teile der geplanten Änderungen erfolgen in bereits vorhandenen Gebäudeteilen. Außerhalb der Gebäude wird nur eine LKW-Entladeeinrichtung neu errichtet. Am Standort werden keine ungestörten Flächen in Anspruch genommen oder eine Störung des natürlichen Bodenaufbaus vorgenommen. Anliegende Gewässer, wie z.B. der Rhein, werden nicht beeinträchtigt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Zusätzlicher Abfall oder Veränderungen in der Zusammensetzung ergeben sich durch den Betrieb des Lagers oder der Abfüllanlage nicht. Zusätzliche Abluftströme werden nicht geschaffen. Mögliche Gerüche im Nahbereich der Abfüllung werden außerhalb des Sauberraums nicht wahrnehmbar sein. Zusätzliche Lärmemitteln werden im Außenbereich sowie in geschlossenen Bereichen aufgestellt. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschmissionen der Oleochemischen Anlage. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die verwendeten Technologien für die Abfüllung und die Handhabung der Gebinde sind bereits bewährt und intensiv in anderen Betrieben erprobt. Im Zusammenspiel von technischen Hilfsmitteln wie die Positionsüberwachung bei der Befüllung von Gebinden und der Kontrolle durch das anwesende Betriebspersonal, ergibt sich eine sichere Durchführung der Tätigkeit und ein verringertes Risiko von Unfällen im Vergleich zu der Bestandssituation mit Blick auf die verwendeten Technologien. Auf dem Betriebsgelände sowie auf dem angrenzenden Betriebsgelände der Firma Johnson Matthey befinden sich weitere Anlagen. Zusammenwirkungen mit der neuen Fassabfüllung sind nicht vorhanden. Auf dem Betriebsgelände ist bereits eine Anlage zur Befüllung von Gebinden vorhanden, so dass keine grundsätzlichen neuen Produktionsschritte hinzukommen. Bei den abzufüllenden Stoffen handelt es



sich um Stoffe, die bereits am Standort gehandhabt werden und nicht um ganz neue bzw. bislang unbekannte Stoffe. Eine Aufrüstung der vorhandenen Anlage für die Einhaltung von GMP (Good Manufacturing Practice) oder anderen Standards ist aufgrund von baulichen Einschränkungen nicht möglich.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 40 vom 03.10.2019, S. 380, lfd. Nr. 248) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten der KLK Emmerich GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die KLK Emmerich GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 19.12.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oleochemische Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



## 2.9 Behördenbeteiligung

Seite 10 von 27

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Vorbeugender Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Emmerich	Baurecht
Landrat des Kreises Kleve	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen ergänzt, zuletzt am 05.06.2019.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Bei der geänderten Anlage werden keine zusätzlichen Abluftströme und Emissionsquellen geschaffen. Für die Erfüllung der notwendigen Qualitätsanforderungen wird eine Klimatisierung des Abfüllraums eingerichtet, welche auch keine Luftschadstoffe emittiert.



Die im Abfüllraum gehandhabten Stoffe können geruchsintensiv sein. Die Gebinde, in die abgefüllt wird, werden aber nach dem Abfüllen direkt verschlossen, so dass die Gerüche nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar sind und nicht außerhalb des Sauberraums wahrnehmbar sein werden. Eine Absaugung der Luft aus dem Abfüllbereich und in die zentrale Abluftverbrennungsanlage ist aus den genannten Gründen nicht notwendig.

### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen – gefasst oder diffus – können weder während des Betriebes der neuen Abfüllanlage noch bei der Lagerung in den Gebindelagern entstehen. Im Lagerbereich werden die Gebinde verschlossen eingelagert, wodurch keine Emissionen freigesetzt werden können. Diffuse Emissionen können zudem aufgrund der niedrigen Dampfdrücke der gehandhabten Stoffe nicht entstehen.

### 3.1.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden insgesamt 15 neue Lärmemitteln aufgestellt, von denen es sich bei acht um Pumpen handelt. Von diesen werden gleichzeitig nur zwei betrieben, da nur eine zeitgleiche Entladung von maximal zwei TKW möglich ist.

Für die Klimatisierung der Räume ist ein Luftkühler und Pumpe im Freien aufgestellt. Diese Aggregate und die Pumpen sind nach dem Stand der Technik schallmindernd ausgelegt, werden in Bodennähe und zwischen größeren Gegebenheiten aufgestellt, so dass auf dadurch bereits eine Abschirmung gegeben ist.

Die anderen Apparate, wie die Abfüllanlage werden innerhalb geschlossener Räume aufgestellt. Auf diesem Weg dient das Gebäude als Abschirmung gegenüber Lärmemissionen.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 12 das Schalltechnische Gutachten der Firma ISRW Dr.-Ing Klapdor GmbH, Gutachten Nr. L 913260 vom 29.11.2018 beigelegt.

In dem Gutachten werden abgesenkte Immissionsrichtwerte (siehe obere Tabelle) aufgeführt. Bei den abgesenkten Werten handelt es sich um die Immissionsrichtwerte zu der jeweiligen Tag- und Nachtzeit mit einem um 12 dB(A) im Vergleich zum anzusetzenden Richtwert abgesenkten Wert, so dass bei einer Einhaltung oder Unterschreitung



dieses Wertes die geplante Änderung keinen Einfluss auf den jeweiligen Immissionsort haben soll.

Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A) Nacht	Immissionsrichtwert in dB(A) Nacht (abgesenkt/normal)	Beurteilungspegel in dB(A) Tag	Immissionsrichtwert in dB(A) Tag (abgesenkt/normal)
IO1 – Pförtnerhaus (Referenzpunkt)	6,4	-	37,9	-
IO2 – Wohnhaus Kleiner Wall 23	30,3	33 / 45	30,3	48 / 60
IO3 – Wohnhaus Eltener Straße 23	13,9	28 / 40	21,5	43 / 55
IO4 – Wohnhaus Eltener Straße 8	7,0	28 / 40	15,1	43 / 55

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderungen der Oleochemischen Anlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge (zusätzlicher Anteil nur durch die Fassabfüllung) die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens ca. 15 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum durch die zusätzlichen Abfüllvorgänge liegt mindestens ca. 18 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen der Oleochemischen Anlage.



#### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus. Erschütterungen ergeben sich weder aus dem genehmigungskonformen Betrieb der Fassabfüllung, Lagerung und dem Außenbereich mit den notwendigen Vorgängen der TKW.

#### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

An den Abfallströmen vom Standort ergeben sich keine Änderungen, da durch die Änderungen kein neuer Abfallstrom entsteht oder ein vorhandener entfällt.

#### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Die Wärmeenergie wird nur für die Klimatisierung des Sauberraums eingesetzt und das anfallende Kondensat wird wieder in den Prozess zurückgeführt. Die jeweiligen Stromverbraucher entsprechen nach den Verbräuchen dem Stand der Technik.

Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

keine

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH in Emmerich ist kein ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Es ergeben sich durch die geplanten Änderungen, wie den gehandhabten Stoffen und Mengen keine Änderungen.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Oleochemische Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der KLK Emmerich GmbH in Emmerich am Rhein. Dieses befindet sich im südwestlichen Randbereich der Stadt Emmerich direkt am Rhein in einem ausgewiesenen Gebiet zur gewerblichen/ industriellen Nutzung (G-Fläche im Flächennutzungsplan)

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Emmerich beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben. Es handelt sich bei den Gebäuden, in dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, um Bauten besonderer Art und Nutzung i.S.d. § 54 BauO NRW und nicht um ein genehmigungsfreies Vorhaben (§ 65 BauO NRW) oder eine genehmigungsfreie Anlage (§ 66 BauO NRW). Eine entsprechende baurechtliche Änderungsgenehmigung wurde daher in den Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 13 BImSchG einkonzentriert.

Eine baurechtliche und brandschutztechnische Prüfung wurde durchgeführt. Bauordnungsrechtlich sowie aus der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

##### 3.6.1.1 Bauplanungsrecht

Es hat sich keine zu der bisherigen Situation abweichende Beurteilung der genannten Immissionsorte ergeben. Weitere notwendig zu



betrachtende Immissionsorte für die Lärmimmissionsprognose ergeben sich nicht. Die immissionsrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung sowie die ausgewählten und betrachteten Immissionsaufpunkte wurden aus Sicht der Stadt Emmerich zutreffend bewertet bzw. ausgewählt. Eingeleitete Planungen, welche zu anderen Gebietsausweisungen führen könnten, sind nicht zu berücksichtigen. Aus Sicht kommunaler Entwicklungsplanung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt.

#### 3.6.1.2 Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn die Anlage unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, und nach den Anforderungen aus dem Brandschutzgutachten von Dr.-Ing Eckhard Hagen und Dipl.-Ing. Sebastian Schneider von Hagen – Ingenieure für Brandschutz vom 11.12.2018 errichtet wird.

In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist weiterhin für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

#### 3.6.2 Bodenschutz

Die Oleochemische Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der KLK Chemicals GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

##### 3.6.2.1 Altlastensituation

Die Fläche, in denen das Neubauvorhaben geplant ist, ist derzeit nicht im Altlastenkataster des Kreises Kleve verzeichnet. Durch eine durchgeführte Luftbildrecherche hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Eingriffe in den Boden (d.h. Anlieferungsrampen, Verbindungsgebäude zwischen Seifenspaltung und Lager 2) bis mindestens 1997 Betriebsgebäude vorhanden waren, die bis spätestens 2002 beseitigt worden sind. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Oberen Bodenschutzbehörde (UBB) der Bezirksregierung Düsseldorf.



### 3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Oleochemische Anlage der KLK Emmerich GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Es liegt ein AZB über den Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 18.12.2015; letztmalig ergänzt am 16.03.2017) für die gesamte Anlage vor. Am 04.04.2019 wurde das Konzept über die AZB-Fortschreibung eingereicht und durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung hat ergeben, dass eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich ist.

Der Antragssteller versichert in seiner Stellungnahme (Datum: 02.04.2019), zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Kleve sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die in der Anlage 2 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### 3.6.3 Gewässerschutz

#### 3.6.3.1 Frischwasser

In der Oleochemische Anlage wird Frischwasser zusätzlich für die Reinigung der Füllanlagen benötigt. Diese Reinigungsvorgänge erfolgen unregelmäßig und nur bei Bedarf mit einem geschätzten Bedarf von  $< 1\text{m}^3/\text{d}$  an Frischwasser.

Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.



### 3.6.3.2 Abwasser

Abwasser fällt nur in der Abfüllanlage an und dort auch nur bei der Reinigung der Füllanlagen von Produktresten. Insgesamt sind dort zwei Reinigungsstationen installiert. In diesem Abwasser sind Produktrückstände enthalten, welche die CSB-Fracht im Abwasser erhöhen, wobei dieser Abwasserstrom nur diskontinuierlich anfällt. In der Abwasseraufbereitungsanlage des Standortes kann dieser zusätzliche Abwasserstrom mit der enthaltenen Fracht abgebaut werden.

Weitere Flächen werden nicht versiegelt, so dass kein zusätzliches Niederschlagswasser abgeleitet werden muss.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung des in der Anlage 2 aufgenommenen Hinweises keine Bedenken.

### 3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen der Oleochemische Anlage aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurden den Antragsunterlagen unter Register 13 ein Gutachten zum geplanten Fass- und Gebindelager mit Prüfgrundlage WHG/ AwSV vom 08.11.2018 sowie ein Gutachten gemäß § 42 AwSV zum Nachweis der Verwendbarkeit von 5 Stück Aluminiumtanks, Baujahr 1955-1963 vom 27.05.2019, beigefügt. Beide Gutachten wurden von einem Sachverständigen der anerkannten Sachverständigen-Organisation Lloyd's Register Deutschland GmbH erstellt.

Die Lager und die benachbarte LKW Anlieferung, LKW Beladung mit Transportgebinden (Fässer, IBC), die TKW Annahme und die Abfüllung stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen nach § 17 (2) AwSV errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen:

- Lagerung von IBC's, Fässern, Säcken und Big-Bags mit Rohstoffen und Fertigwaren,
- Neuinstallation von Pumpen und Rohrleitungen für die Abfüllung
- Installation und Betrieb von fünf gebrauchten Aluminiumtanks.

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Gegenüber den



ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien und der Erweiterung des Tanklagers durch die neuen Aluminiumtanks ergeben sich nach Aussage des Sachverständigen keine Bedenken, wenn die Anlage nach in den Gutachten beschriebenen Bedingungen errichtet und betrieben wird.

Durch die Änderungen wird ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser geschaffen. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist weiterhin gegeben. Alle Tätigkeiten an Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 46 AwSV werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Sachverständigen bestehen gegenüber den geplanten Maßnahmen im Bereich der Oleochemischen Anlage keine Bedenken, wenn die beschriebenen Bauausführungen wie vom Betreiber geplant und in der Stellungnahme beschrieben, ausgeführt werden, bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken gegen den Neubau der Lagerhalle mit Abfüllung. Bei den Aluminiumtanks sind die Grundsatzanforderungen nach § 17(2) AwSV aus Sicht des Sachverständigen erfüllt, wenn die abschließende Dichtheitsprüfung erfolgreich ist. Die Aluminiumtanks werden vom Sachverständigen für die vorgesehene Betriebsweise als geeignet angesehen.

Die Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen festgestellt werden kann, wenn diese wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der im Anhang 2 aufgeführten Nebenbestimmungen betrieben werden.

#### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der KLK Emmerich GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Oleochemischen Anlage, hier die Errichtung und Betrieb einer neuen Fass-Abfüllanlage in einem bestehenden Lagergebäude, verbunden mit



einer Umstrukturierung der bestehenden Lagerung, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

#### 3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Oleochemische Anlage wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Der Firmenstandort befindet sich in der Nähe von verschiedenen Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Von den geplanten Änderungen gehen aber keine Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete aus in Form von Flächenverbrauch, Immissionssituation oder Veränderung des Landschaftsbildes.

Am Standort werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, der größte Teil des Vorhabens wird innerhalb bestehender Gebäude realisiert, so dass die Erschließung ungestörter Flächen vermieden wird. Weiterhin wird der Verbindungsbau von Lagergebäude und Seifenspaltung in die Umbaumaßnahmen einbezogen, so dass eine effektive Nutzung der Bestandsgebäude gegeben ist. Stoffeinträge in den Boden, welche Einflüsse und Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiete haben könnten, werden aufgrund der getroffenen Maßnahmen mit einem ausreichend bemessenen Rückhaltevolumen aus Sicht der AwSV bestmöglich vorgebeugt.

Zusätzliche Belastungen der genannten Bereiche mit Lärm- und Schadstoffemissionen erfolgen nicht.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhaltenen Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich



Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Anlage 2 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheids übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Kleve beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,



b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung,

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Vorgaben aus BVT-Merkblättern zu Abfüllvorgängen liegen nicht vor.

Das geplante Vorhaben beinhaltet nicht die Herstellung von Fettsäuren und Glycerin, sondern nur die Abfüllung der bereits hergestellten Stoffe in entsprechende Gebinde. In diesem Schritt fallen keine Emissionen in Form von Luftschadstoffen an, welche abgeleitet werden müssen. Notwendige Lärmemittenten sind dem Stand der Technik nach geräuschemindernd ausgelegt. Abwasser fällt im regulären Betrieb auch nicht regelmäßig an, sondern nur bei Reinigungsvorgängen der Abfüllanlagen und wird in das eigene Kanalisationssystem geleitet und über die angeschlossene Kläranlage aufbereitet.



Es wurden deshalb keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der KLK Emmerich GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.12.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Oleochemische Anlage) durch Errichtung und Betrieb einer Fassabfüllung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **██████ Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████ Euro**.



## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Oleochemische Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren



höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

### 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 12.06.2019 – Az. 53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1 wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-



SchG der Oleochemische Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] **Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Oleochemische Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	8 h	h	h
Gebühr	€	560 €	€	560 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.



Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

## VIII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Jörg Heyden

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen ( 8 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen und Hinweise (15 Seiten)



## **Anlage 1**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1**

### **Verzeichnis der Antragsunterlagen**

#### **Ordner 1 von 2**

#### **1. Antragsunterlagen**

- 1.1. Formular 1, Blatt 1, 2 und 3.....(18 Blatt)
- 1.2. Zertifikat Qualitäts- und Umweltmanagementsystem.....(1 Blatt)
- 1.3. Korrespondenzvereinbarung.....(1 Blatt)
- 1.4. Erklärung des Sachverständigen.....(1 Blatt)
- 1.5. Bestallungsurkunde.....(1 Blatt)

#### **2. Erklärungen zum Arbeitsschutz**

- 2.1. Stellungnahme des Betriebsrates.....(1 Blatt)
- 2.2. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....(1 Blatt)
- 2.3. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst .....(1 Blatt)

#### **3. Erläuterungen zum Antrag.....(17 Blatt)**

- 3.1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 3.2. Zweck der Anlage
- 3.3. Betriebszeiten und Mitarbeiter
- 3.4. Angaben zum Antragsgegenstand
- 3.5. Begründung
- 3.6. Gegenstand des vorzeitigen Beginns
  - 3.6.1. Öffentliches Interesse
  - 3.6.2. Privates Interesse, Verpflichtungserklärung
- 3.7. Genehmigungsrechtliche Einstufung
  - 3.7.1. Anwendung der 4. BImSchV
  - 3.7.2. Anwendung der 9. BImSchV
  - 3.7.3. Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)
  - 3.7.4. Anwendung der BetrSichV
  - 3.7.5. Anwendung der BauO NRW
  - 3.7.6. Anwendung des UVPG



3.7.7. Abstandnahme von der Veröffentlichung

3.8. Allgemeines

3.8.1. Lärm

3.8.1.1. Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche

3.8.1.2. Erschütterungen und Licht

3.8.1.3. Abwasser

3.8.2. Abfälle

3.8.3. Stoffeintrag in Boden und Wasser

3.8.4. Auswirkungen während der Errichtung

3.9. Auswirkungen während der Errichtung

**4. Kartenmaterial**

Topographische Karte .....(1 Blatt)

Deutsche Grundkarte .....(1 Blatt)

Luftbild.....(1 Blatt)

**5. Örtliche Lage**.....(8 Blatt)

5.1. Allgemeines

5.2. Betriebsgelände

5.2.1. Lage der betroffenen Anlage

5.2.2. Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen,  
Wohnbebauungen und Nachbarbetrieben

5.3. Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz

5.4. Innerbetriebliche Verkehrsführung

5.4.1. Naturbedingte Gefahrenquellen

5.4.2. Hochwasser

5.4.3. Gefährdungspotenzial des Untergrundes

5.5. Witterungseinwirkungen

5.6. Eingriffe Unbefugter

**6. Formeller Teil**

6.1. Formular 2: Betriebseinheiten.....(5 Blatt)

6.2. Formular 3, Blatt 1-2: Stoffeingang, Stoffausgang.....(2 Blatt)



- 6.3. Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen  
(Luft).....(2 Blatt)
- 6.4. Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen  
(Abwasser).....(2 Blatt)
- 6.5. Formular 4, Blatt 3: Betriebsablauf und Emissionen  
(Abfall).....(3 Blatt)
- 6.6. Formular 5: Emissionsquellenverzeichnis gesamter  
Anlage.....(3 Blatt)
- 6.7. Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung.....(2 Blatt)
- 6.8. Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung (1 Blatt)
- 6.9. Formular 7: Niederschlagsentwässerung.....(2 Blatt)
- 6.10. Formular 8.1, Blatt 1-5: Anlagen zum Lagern flüssiger  
oder gasförmiger wassergefährdende Stoffe.....(6 Blatt)
- 6.11. Formular 8.2, Blatt 1-4: Anlagen zum Lagern fester  
wassergefährdender Stoffe.....(5 Blatt)
- 6.12. Formular 8.3, Blatt 1-3: Anlagen zum Abfüllen/  
Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe.....(4 Blatt)
- 6.13. Formular 8.4, Blatt 1-2: Anlagen zum Herstellen,  
Behandeln und Verwenden wassergefährdender  
Stoffe (HBV-Anlagen).....(4 Blatt)
- 6.14. Formular 8.5, Blatt 1-3: Rohrleitungen zum Transport  
wassergefährdender Stoffe.....(4 Blatt)
- 7. Anlagen und Betriebsbeschreibung.....(25 Blatt)**
  - 7.1. Anlagenbeschreibung
    - 7.1.1. Lagergebäude
      - 7.1.1.1.1. Lagergebäude - Brandabschnitt 1
      - 7.1.1.1.2. Lagergebäude - Brandabschnitt 2
      - 7.1.2. Lagergebäude - Brandabschnitt 3
    - 7.2. Gebäude „Seifenspaltung“ - Brandabschnitt 4
      - 7.2.1. Betriebsbeschreibung
      - 7.2.2. Fassabfüllung mit Lagerung von Leer- und Vollgut

Anlage 1

Seite 3 von 8



- 7.2.2.1. Annahme und Lagerung von Leergebinden
- 7.2.2.2. Sauberraum mit Fassabfüllanlage
- 7.2.1.2.1 Sauberraumklimatisierung
- 7.2.1.2.2 Voll- und halbautomatische Abfüllung
- 7.2.1.3 TKW-Stationen zur Direktentladung
- 7.2.1.4 Lagerbereich 2 mit Portalkran
- 7.2.2 Lagerbereiche 3 bis 6
- 7.2.3 Tanklager 9
- 7.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 7.4 Angaben zur Energieeffizienz
- 7.4.1 Nutzung der Wärmeenergie
- 7.4.2 Nutzung der elektrischen Energie
- 7.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung, -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 7.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 7.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- 7.7.1 Lärm
- 7.7.2 Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche
- 7.7.3 Erschütterungen und Licht
- 7.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.8.1 Lagerbereich 2
- 7.8.2 Lagerbereiche 3 bis 6 mit Tanklager 8
- 7.8.3 Abfüllanlage
- 7.8.4 KWK Sauberraum
- 7.8.5 Tanklager 9 und Seifenspaltung
- 7.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung



- 7.10 Technischer Arbeitsschutz
  - 7.10.1 Gefahrstoffe
  - 7.10.2 Lüftung
  - 7.10.3 Beleuchtung
  - 7.10.4 Notbeleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung
  - 7.10.5 Verkehrswege
  - 7.10.6 Schutz gegen Lärm
  - 7.10.7 Schutz vor Gasen, Stäuben und Aerosolen
  - 7.10.8 Sozialräume
- 7.11 Organisatorischer Arbeitsschutz
  - 7.11.1 Angriffswege für die Feuerwehr
  - 7.11.2 Flucht- und Rettungswege
  - 7.11.3 Kennzeichnung im Betrieb
  - 7.11.4 Persönliche Körperschutzmittel
  - 7.11.5 Vorkehrungen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern
  - 7.11.6 Betriebsanweisungen
  - 7.11.7 Unterweisungen
  - 7.11.8 Prüfungen

## 8. Verfahrensbilder

- 8.1. Fassabfüllung, Sauberraum/TKW-Stationen;  
Zeichnungsnr.: 18000-00..... (1 Blatt)
- 8.1.1. Fassabfüllung, Klimatisierung Sauberraum;  
Zeichnungsnr.: 18001-00..... (1 Blatt)
- 8.1.2. Apparateliste Fassabfüllung..... (5 Blatt)

## 9. Aufstellungspläne

- 9.1. Bauantragszeichnung; Grundriss..... (1 Blatt)
- 9.2. Bauantragszeichnung; Lageplan..... (1 Blatt)
- 9.3. Bauantragszeichnung; Schnitt, Ansicht..... (1 Blatt)
- 9.4. Fassabfüllung Lagerplatz und Gebäude; Reinraum;  
Ebene +0,000, Zeichnungsnr.: 4500066273/1/8\_Rev.4;  
Blatt 8..... (1 Blatt)



- 9.5. Förderanlage Fassabfüllung; Isometrisch; Ebene +0,000  
Zeichnungsnr.: 24500058956/1/9\_Rev.6; Blatt 9.....(1 Blatt)
- 9.6. Förderanlage Fassabfüllung; Draufsicht; Ebene +0,000  
Zeichnungsnr.: 4500058956/1/10\_Rev.6; Blatt 10.....(1 Blatt)
- 10. Bauantrag**.....(26 Blatt)

Anlage 1

Seite 6 von 8

**Ordner 2 von 2**

**11. Brandschutzkonzept**

- 11.1. Brandschutzkonzept; 6890-18.....(74 Blatt)
- 11.2. Visualisierung Brandschutzkonzept; 6890-18.....(1 Blatt)

**12. Schalltechnisches Gutachten**.....(20 Blatt)

**13. AwSV-Gutachten und WHG-Schema**

- 13.1. Gutachten zum geplanten Fass- und Gebindelager;  
HAM1865187.....(9 Blatt)
- 13.2. Gutachten gemäß § 42 AwSV zum Nachweis der  
Verwendbarkeit von 5 Stück Aluminiumtanks, Baujahr der  
Aluminiumtanks 1955-1963, HAM1965017/1A1 ... (27 Blatt)
- 13.3. Fassabfüllung WHG-Schema, Zeichnungsnr.: 18006-00...  
.....(5 Blatt)
- 13.4. Seifenspaltung WHG-Schema, Zeichnungsnr.: 18009-00...  
.....(5 Blatt)

**14. Stoffdaten**

- 14.1. Sicherheitsdatenblatt Glycerinester (z.B. EDENOR GTA).....  
.....(7 Blatt)
- 14.2. Sicherheitsdatenblatt Sorbitanester (z.B. KOSTERAN)(7 Blatt)
- 14.3. Sicherheitsdatenblatt Fettsäuren (z.B. PALMERA A9908).....  
.....(12 Blatt)
- 14.4. Sicherheitsdatenblatt Glycerin (z.B. GLYCERIN A99.8).....  
.....(6 Blatt)
- 14.5. Sicherheitsdatenblatt Fettsäuredimere  
(z.B. PALMERA DM-10).....(7 Blatt)



**15. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ...**  
.....(17 Blatt)

Anlage 1  
Seite 7 von 8

- 15.1.1 UVP-Pflicht
- 15.2 Merkmale des Vorhabens
  - 15.2.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
  - 15.2.2 Zusammenwirken mit bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten
  - 15.2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen
  - 15.2.4 Abfallerzeugung
  - 15.2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen
    - 15.2.5.1 Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche
    - 15.2.5.2 Lärm
    - 15.2.5.3 Erschütterungen / Licht
    - 15.2.5.4 Stoffeinträge in Boden und Wasser
  - 15.2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
    - 15.2.6.1 Risiken mit Blick auf die verwendeten Technologien
    - 15.2.6.2 Risiken mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle
  - 15.2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit
- 15.3 Standort des Vorhabens
  - 15.3.1 Nutzungskriterien
  - 15.3.2 Qualitätskriterien
  - 15.3.3 Schutzkriterien
    - 15.3.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG
    - 15.3.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
    - 15.3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG
    - 15.3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
    - 15.3.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG



- 15.3.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile  
gemäß § 29 BNatSchG
- 15.3.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- 15.3.3.8 Schutz und Risikogebiete nach WHG
- 15.3.3.9 Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten  
sind
- 15.3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und  
zentrale Orte nach § 2 (2)ROG
- 15.3.3.11 Denkmäler, Bodendenkmäler und Gebiete mit  
archäologischer Bedeutung
- 15.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen
  - 15.4.1 Schutzgüter
  - 15.4.2 Baubedingte Auswirkungen
  - 15.4.3 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
  - 15.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit
- 15.5 Anhang
- 16. Protokoll einer Artenschutzprüfung.....(4 Blatt)**

Anlage 1

Seite 8 von 8



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid 53.04-0925146-0010-G16-0004/19/4.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 15

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Bedingungen**

**1. Bauordnungsrecht**

**1.1 Standsicherheitsnachweise**

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile der Oleochemische Anlage darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüfsachverständigen eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüfsachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs.1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich vorgelegt wurde und
- gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden



## Auflagen

Anlage 2

Seite 2 von 15

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,



- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

#### **Hinweis:**

Auf die Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau wird verzichtet.

#### **Brandschutz**

- 1.4 Das Ergebnis der Prüfung der Löschwasserversorgung auf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch einen Prüfsachverständigen gemäß § 1 (2) Nr. 11 PrüfVO NRW vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zuzusenden.
- 1.5 Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom 11.12.2018 gemäß § 9 BauPrüfVO ist Bestandteil der Genehmigung. Das geplante Bauvorhaben ist gemäß dem Brandschutzkonzept zu errichten. Die beantragten Abweichungen und Erleichterungen werden entsprechend § 50 (1) BauO NRW und § 69 (1) BauO NRW erteilt und zugelassen.
- 1.6 Im Feuerwehrplan (Übersicht) sind alle Löschwasserentnahmestellen auf dem Gelände einzutragen. In diesem Plan ist auch der Standort der Schaummittelbevorratung (2000 l) einzutragen. Ebenso ist ein Sonderplan über die Löschwasserrückhaltung anzufertigen.
- 1.7 Für die Feuerwehr sind am „Control Center“ zwei Generalschlüssel vorzuhalten, um die Zugänglichkeit zum



Gebäude zu gewährleisten und die Öffnung von Wärmeabzugsflächen zu ermöglichen.

Anlage 2

Seite 4 von 15

- 1.8 Die angesetzten Wärmeabzugsflächen sind nicht von außen offenbar. Dies ist jedoch zwingend notwendig, um die Wärmeabzugsflächen öffnen zu können, ohne das Gebäude zu betreten (Tragwerk ohne Feuerwiderstand). Die Offenbarkeit von außen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, z.B., wenn die Wärmeabzugsflächen-Flächen über die BMA automatisch geöffnet werden oder durch die Feuerwehr mit Hilfe eines Schüsselschalters von außen zu öffnen sind. Falls dies nicht möglich, sind anstelle von Toren/Türen andere Wärmeabzugsflächen zu errichten.
- 1.9 Für die beschriebenen Kunststofflichtbänder aus Trapezprofilen ist ein Nachweis zu führen, dass diese der Anhang 2 IndBauRL entspricht. Sollte dieser nicht vorgelegt werden können sind entsprechende Wärmeabzugsflächen-Flächen neu zu schaffen.
- 1.10 Die Funkkommunikation der Feuerwehr innerhalb des Gebäudes sowie nach außen muss möglich sein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Feuerwehrumfahrt notwendig. Die Forderungen nach Objektfunkanlagen zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr sind im Brandschutz im Bauordnungsrecht (BauO NRW §§ 3 Abs. 1 S. 1, 54 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs.2 Nr. 5) und im Brandschutzrecht (BHKG Teil 4 § 29 Abs.2 S. 4) begründet.

In dem Objekt ist eine Funkfeldstärkemessung durchführen zu lassen und eine Gebäude-Funkanlage zu installieren. Diese hat nach Fertigstellung des Rohbaus, inklusive eingebauter Fenster und angebrachter Außenfassade, zu erfolgen. Die Messung ist fachgerecht durch eine Firma ausführen zu lassen, die beispielsweise Mitglied im Bundesverband für Objektfunk in Deutschland e.V. (BODeV) oder vergleichbar ist.

Die Messung ist nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve durchzuführen (§ 25 BHKG). Die Messergebnisse sind der Brandschutzdienststelle vorzustellen.



Sollte der Betreiber anhand der Funkfeldmessung nachweisen können, dass eine Funk-Kommunikation durch die Feuerwehr nach den o.g. Kriterien auch ohne Gebädefunkanlage möglich ist, kann in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf die Errichtung der Gebädefunkanlage verzichtet werden.

Wird im späteren Betrieb eine negative Beeinflussung der Funk-Kommunikation festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, diese abzustellen.

- 1.11 Auf Seite 29 des Brandschutzkonzepts wird ausgeführt, dass die zulässige Fläche des Brandabschnitts 2 um bis zu 10 % überschritten werden darf. Es wird auf die Fußnote 4 der Tabelle 2 IndBauR NRW verwiesen.

Diese Überschreitung erfordert jedoch zusätzliche Maßnahmen zur Rauchabführung. Diese werden im Kapitel „Rauchabführung“ jedoch nicht aufgeführt.

Die unter der Fußnote 4 der Tabelle 2 IndBauR NRW genannten Maßnahmen zur Rauchabführung zur Einhaltung der oben genannten Anforderung sind umzusetzen.

- 1.12 Aus dem Hauptgang in Tanklager 8 ist die Ausbildung eines Rettungswegs in entgegengesetzter Richtung sicherzustellen. (§ 17 (3) i.V.m. § 54 BauO NRW).

## 2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu



beachten:

Anlage 2

Seite 6 von 15

- Errichtung und Betrieb der voll und halbautomatischen
- Fass-Abfüllanlage
- Lagerung der Leergebinde (Stapelhöhe, Standsicherheit)
- Errichtung und Betrieb der eingehausten Laderampen
- Wechselwirkungen der neuen Anlagenkomponenten zu den Bestandsanlagen

### **Hinweise zum Arbeitsschutz:**

- 2.2 Bei Errichtung und Betrieb der Laderampen sind die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“, sowie die DGUV Information 208-001 „Ladebrücken“ zu beachten.
- 2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



### 3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 7 von 15

#### 3.1 Geräuschimmissionen

3.1.1 Von den installierten 8 Pumpen P-VS 28100 bis P-VS 28107 der TKW-Station der Fassabfüllanlage dürfen maximal 2 Pumpen parallel betrieben werden.

3.1.2 Die von dieser Genehmigungsentscheidung erfasste Errichtung der zusätzlichen Anlageteile hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **12 dB(A)** unterschreiten und sie insgesamt nicht zur Überschreitung der (schon bestehenden) Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO2: Wohnhaus Kleiner Wall	60 dB(A)	45 dB(A)
IO3: Wohnhaus Eltener Str.3	55 dB(A)	40 dB(A)
IO4: Wohnhaus Eltener Str.8	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30



dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Anlage 2

Seite 8 von 15

- 3.1.3 Es ist alle 2 Jahre messtechnisch der Nachweis entsprechend der Nebenbestimmung 4.1.4 zu erbringen, dass die Anforderungen der Nebenbestimmung 4.1.2 an den relevanten immissionsrechtlichen Aufpunkten unterschritten bzw. sicher eingehalten werden. Von dem vorgenannten Rhythmus kann in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde abgewichen werden.

Es ist wiederkehrend nach 5 Jahren der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass

- die Pumpen P-VS 28100 bis P-VS 28107 den Schalleistungspegel von 78 dB(A)
- die Kaltwasser-Anlage P-VS 28600 den Schalleistungspegel von 80 dB(A)
- die Kälteanlage P-VS-28110 den Schalleistungspegel von 78 dB(A)

einhalten.

- 3.1.4 Die Einhaltung der Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.1 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich –



spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 15

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.1.6 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Oleochemischen Anlage inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

**Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionschutzgesetz vorliegt** (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 3.1.7 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.



- 3.1.8 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.1.9 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.1.10 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 4.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 3.1.11 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 29b BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern. Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden



Stoffen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis die festgestellten Mängel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.

- 4.2 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.3 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Bei der Errichtung von Auffangräumen für AwSV-Anlagen (incl. zugehöriger Entwässerungsleitungen bis zur ersten Absperreinrichtung) ist die TRwS 786 zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Die Probenahmestellen in den Entwässerungssträngen der TKW-Abfüllstelle und der Seifenspaltung sind gegen unbeabsichtigten Flüssigkeitsaustritt zu sichern.
- 4.6 Die unterirdische Entwässerungsleitung von den Bodeneinläufen der TKW-Abfüllstelle bis zur ersten Absperreinrichtung im Entwässerungsstrang sowie die unterirdische Entwässerungsleitung von den Bodeneinläufen der Seifenspaltung bis zur ersten Absperreinrichtung im Entwässerungsstrang sind im Rahmen der Prüfungen vor Inbetriebnahme gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre, einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen.



- 4.7 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 4.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.9 Die Bauarbeiten zur Errichtung der Stahlbetonbauwerke für AwSV Anlagen/ Anlagenteile gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.4.2) sind durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 53 AwSV baubegleitend überwachen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Auffangräume der Lagerbereiche 2-6 und der TKW-Abfüllanlage.
- 4.10 Bei der Errichtung der Auffangräume der Lagerbereiche 2-6 und der TKW-Abfüllanlage sind Konzepte für den Beaufschlagungsfall gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.5) zu erstellen und dem Sachverständigen gemäß § 53 AwSV zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.11 Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie dem Sachverständigen gemäß § 53 AwSV vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.
- 4.12 Innerhalb der Seifenspaltung ist bei der Aufstellung der Aluminium-Flachbodentanks die TRwS 788 zu beachten und einzuhalten.



- 4.13 Innerhalb der Seifenspaltung ist zur Rückhaltung des im Brandfall ggf. anfallenden Löschschaums eine min. 30 cm (anstelle der geplanten 15 cm) hohe umläufige Schaumbarriere oberhalb des nach AwSV erforderlichen Rückhaltevolumens zu realisieren.
- 4.14 Die in den Sachverständigengutachten der Lloyd`s Register Deutschland GmbH unter „Ergebnis, Zusammenfassung“ (HAM1865187 Rev.6 vom 29.03.2019, Nr.6 und HAM1865210 Rev.5 vom 15.04.2019, Nr.13) aufgeführten Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Seite 13 von 15

#### **Hinweise zum Gewässerschutz:**

- 4.15 Enthaltene Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 4.16 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 4.17 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft- und die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG sowie des § 65 AwSV - wird hingewiesen.

#### **5. Bodenschutz**

- 5.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 17.02.2014, zuletzt ergänzt am 16.03.2017 bleibt für die Oleochemische Anlage gültig.
- 5.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:



Die im Bescheid vom 28.07.2017; Az.: 53.01-100-53.0057/16/4.1.2 unter Nr. 8.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.

Anlage 2

Seite 14 von 15

### 5.3 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 28.07.2017; Az.: 53.01-100-53.0057/16/4.1.2 unter Nr. 8.2 und 8.3 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten ihre Gültigkeit.

- 5.4 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

## 6. Wasserwirtschaft

### Hinweis:

Folgender Hinweis wurde gegenüber der Fassung aus dem Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG korrigiert.

Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in den Hochwasserrisikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis überflutet werden können. Ein solches Rheinhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ist statistisch ca. alle 1000 Jahre zu erwarten. Die Überflutungs-/Risikogebiete des Rheins ergeben sich aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) oder [www.elwas.web.nrw.de](http://www.elwas.web.nrw.de) abrufbar sind.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Daraus ergeben sich Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung baulicher Anlagen. Im Bereich der Anlage ist bei einem extremen Rheinhochwasser (HQ<sub>extrem</sub>) mit



einer Wasserspiegellage von 18,83 m NHN zu rechnen. Im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen kann das Gelände bereits bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) von Überflutung betroffen sein. In diesem Falle ist eine Wasserspiegellage von 17,68 m NHN zu erwarten.

Anlage 2

Seite 15 von 15